

§ 4

Leistungsort und Transportbedingungen

(1) Leistungsort ist der Sitz des VEAB oder die vereinbarten Erfassungs- und Abnahmestellen.

(2) Das VEG verpflichtet sich, den Transport der vertraglich festgelegten und darüber hinaus zur Ablieferung gelangenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den vereinbarten Erfassungsstellen, und zwar für die nachstehenden Erzeugnisse auf seine Kosten und Gefahr selbst vorzunehmen:

.....an die Abnahmestelle/Erfassungsstelle/
Verladestelle/Auftriebsstelle

in

.....an die Abnahmestelle/Erfassungsstelle?
Verladestelle/Auftriebsstelle

in

(3) Bei Transporten im Streckengeschäft ist das VEG verpflichtet, die Empfangsbestätigungen innerhalb von 2 Werktagen nach Ablieferung des Erzeugnisses an die zuständige Erfassungsstelle einzureichen.

(4) Werden die pflanzlichen Erzeugnisse durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren, so verpflichtet sich das VEG, entsprechend den Abreden mit dem VEAB nachstehende pflanzliche Erzeugnisse

.....
.....
verkehrsgünstig zu lagern.

(5) Für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Fahrzeuge des VEAB sind an diesen die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten.

§ 5

Preise

Die Preise für die von dem VEG abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse regeln sich nach der Preisliste vom 1. Januar 1959 für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.* * §

§ 6

Verpackungsmittel

Das VEG verpflichtet sich, sofern der VEAB dem VEG Verpackungsmaterial leihweise überläßt, dieses nur zur Durchführung von Lieferungen an den VEAB zu verwenden. Für die Überlassung gilt die Anordnung vom 29. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse — außer Obst und Gemüse — (GBl. I S. 483) sowie die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

§ 7

Vertragsstrafen

Für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

§ 8

Vertragsänderungen, Ergänzungen, Aufhebung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, den vorliegenden Vertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Planaufgaben des VEG oder des VEAB mit Zustimmung der übergeordneten Organe beider Partner geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

* Die Preisliste wurde den VEG zugestellt.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

....., den..... 19....

(Vertreter des VEG
als Lieferer)

(Vertreter des VEAB
als Besteller)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mustervertrag

zwischen VEG* und VEAB (tR) über die Lieferung tierischer Rohstoffe im Jahre 19 ...

Zwischen dem volkseigenen Gut in Kreis als Lieferer (im folgenden VEG genannt)

vertreten durch:

und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe..... Erfassungsstelle in als Besteller (im folgenden VEAB [tR] genannt)

vertreten durch:

wird folgender Vertrag für 19 .. geschlossen:

§ 1

V ertragsgegenstand

(1) Das VEG liefert an den VEAB (tR):

Position	Bezeichnung der Ware	Eigenschaften	<small>c⁴ WH v r⁴ QU C⁴ HC</small> III I
I	rohe Schafwolle (Sch weiß wolle) lt. Produktionsplan	gut abgelagert, nicht stark verschmutzt oder futtrig, nach Sorten, Arten und Längen getrennt	kg
II	Roßhaare aus der Tierpflege (250 g je Pferd über 2 Jahre)	trocken, sauber getrennt	kg
III	Rinderhaare aus der Tierpflege (15 g je Rind ab 1 Jahr alt)	trocken, sauber	ge- kg

(2) Das VEG liefert auch alle weiteren unter I, II und III nicht genannten tierischen Rohstoffe, z. B. Rohfedern, Kleintierfelle u. a. an die im § 4 genannten Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe.

(3) Grundlage für die Festsetzung der Preise und Gütebestimmungen von Lieferungen nach den Absätzen 1 und 2 sind neben den im Abs. 1 festgelegten Eigenschaften für

a) Schafwolle: die zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgeleg-

* Beim Vertragsabschluß mit anderen Vertragspartnern nach § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB sind diese an Stelle von VEG zu setzen.